

§ 184 SeeSchFVO Musterrolle

SeeSchFVO - Seeschifffahrts-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe; für Sonderfahrzeuge nur dann, wenn sie eine ständige Besatzung haben.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at